



Anlagenreferat

GZ: BHBM-98185/2023-32

Ggst.: **FH Joanneum GmbH, 8020 Graz**
GuK (Campus) Kapfenberg
Wasserrechtliche Überprüfung (WRG 1959)

Bearbeiter: Mag. Silke Romirer/RU
2. Stock, Zimmer-Nr. 217

Tel.: 03862/899 DW 213

Fax: 03862/899 DW 550

E-Mail: bhbm@stmk.gv.at

**Montag bis Freitag 08.00-12.30 Uhr
und nach Vereinbarung**

E-Mail: bhbm@stmk.gv.at

Bruck a. d. Mur, am 07.05.2026

Kundmachung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck/Mürzzuschlag vom 05.09.2023, GZ: BHBM-98185/2023 wurde der FH Joanneum GmbH, situiert Alte Poststraße 49, in 8020 Graz, die **wasserrechtliche Bewilligung** für eine **Geländeveränderung sowie die Errichtung einer Stützmauer** und einer **Einfriedung im HQ30 Abflussgebiet der Mürz** auf dem Grundstück Nr. 370, KG Kapfenberg, an der Adresse Wiener Straße 23-25, 8605 Kapfenberg, nach Maßgabe der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Projektunterlagen und unter Zugrundelegung des in der Begründung enthaltenen Befundes erteilt.

Mittlerweile wurde die **Bauvollendung** bei der Bezirksverwaltungsbehörde **angezeigt**.

Zur Erhebung des Sachverhaltes und Prüfung der **Übereinstimmung** der Anlage mit der erteilten Bewilligung, wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 und des § 121 Abs. 1 i.V.m. §§ 98 Abs. 1 und 105ff des Wasserrechtsgesetzes 1959 **eine mündliche Verhandlung samt Ortsaugenschein**

am Donnerstag den 28. Mai.2026

mit dem Zusammentritt an der **Adresse Wiener Straße 23**
(*Gst. Nr. 370, KG Kapfenberg*)

um 08:30 Uhr anberaumt.

Verhandlungsleiterin (BHBM):
Wasserbautechnischer Amtssachverständiger (BBLOO):

Mag. Silke Romirer
DI Robert Stritzl

Es wird höflich ersucht:

- den **Amtsorganen Zutritt zum Gelände** zu gewähren, am **Ortsaugenschein** teilzunehmen, offene Fragen zum Projekt zu beantworten
- eine **Räumlichkeit** zur Aufnahme einer Verhandlungsschrift zur Verfügung zu stellen.

Hinweis:

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - z. B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – handelt,
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Angehörige, Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die für das Verfahren eingereichten **Pläne und sonstigen Behelfe** liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, II. Stock, Zimmer-Nr. 217, während der Parteienverkehrszeiten zur Einsicht **nach telefonischer Terminvereinbarung** (03862/899 DW 211) auf.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung – durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch

- Anschlag an der Amtstafel sowie
- Bekanntmachung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag kundgemacht wurde.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, soweit Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Verschuldens trifft, können Sie binnen **zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Der Bezirkshauptmann:
i.V.

Mag. Silke Romirer
(elektronisch gefertigt)